

Gemeinde Horgenzell Bebauungsplan "BPä GE Rötenbach"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 12.12.2023

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Horgenzell beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Lebensmitteleinzelhändlers in der Straße 'Am Tobel' (aktuell 'Netto') zu schaffen. Darüber hinaus soll eine Grünfläche hin zu einer gewerblichen Baufläche geändert werden. Es ist eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Rötenbach" notwendig.
- 1.2 Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Die voraussichtlichen Geltungsbereiche von etwa 0,46 ha befinden sich im Gewerbegebiet Rötenbach am nördlichen Ortsrand von Horgenzell und umfassen das Grundstück mit der Fl.-Nr. 55/15 (Lebensmittelmarkt mit Parkplatz) sowie kleinere Teilbereiche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 55/24 (eine befestigte Parkplatzfläche westlich der ALTEC-GmbH sowie eine Grünfläche zwischen einem Wendeplatz und Bestandsgebäude Kornstr. 6) in Horgenzell.
- 2.2 Geltungsbereich 1: Das Gelände des Lebensmittelmarktes grenzt im Süden an die Landesstraße 288 (Alte Poststraße) an. Es ist zum Großteil von einem schmalen Grünstreifen umgeben, auf dem einige kleinere Gehölze bestehen. Ansonsten finden sich umliegend die Betriebsgelände weiterer Unternehmen und Verkehrsflächen (Am Tobel).

Geltungsbereich 2: Die Parkplatzfläche auf Fl.-Nr. 55/24 liegt zwischen der Straße 'Am Tobel' und den Verkehrsflächen der ALTEC GmbH, die vollständig asphaltiert sind.

Geltungsbereich 3: Die Grünfläche auf Fl.-Nr. 55/24 liegt zwischen einem Wendeplatz (Stichstraße vom 'Am Tobel') im Westen, der Gebäuderückseite der Bestandsbebauung Kornstr. 6 im Osten und angrenzenden kleineren Wiesengebieten auf Gewerbegrundstücken Richtung Nord und Süd.



- 2.3 Etwa 150 m nördlich liegt das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Bachlauf NW Horgenzell" (Nr.: 281224362095) sowie ca. 150 m nordöstlich das Landschaftsschutzgebiet "Schmalegger und Rinkenburger Tobel" (Nr. 436009). Eine Beeinträchtigung dieser und weiterer umliegender Biotop- und Schutzgebiete durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

3. Bestandsinformationen

- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 12 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.
- 3.2 Eine Abfrage der LUBW-Datenbank ergab Nachweise von fünf Fledermausarten im erweiterten Umfeld. Darunter auch die gebäudebewohnenden Arten Großes Mausohr und Braunes Langohr.

4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 21.11.2023 wurde das Plangebiet begangen. Alle drei Geltungsbereiche wurden auf ihre Habitateignung für planungsrelevante Arten und auf Hinweise für ein Vorkommen (z.B. Nester, Kot, Urinspuren) ebendieser Arten geprüft.
- 4.2 Auf dem Gelände des Lebensmittelmarktes wurden neben den Außenbereichen auch der nicht für den Verkauf genutzte Gebäudeinnenbereich (Dachboden) begutachtet. Dabei wurde das Gebäude in allen Räumen und an der Fassade auf Hinweise auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten untersucht (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.).

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Geltungsbereich 1 Außenbereich:

Der Außenbereich umfasst zum Großteil den Parkplatzbereich des Lebensmittelmarktes. Für die Erweiterung des Lebensmittelmarktes sollen einige Parkplatzflächen wegfallen. Auf diesen bestehen keine Strukturen, die von planungsrelevanten Arten genutzt werden könnten. Auf dem, den Parkplatz umgebenden Grünstreifen befinden sich einige kleinere Gehölze, die potenziell einen Brutlebensraum für ubiquitäre Zweigbrüter darstellen können. Gemäß der aktuellen Planung bleiben diese Gehölze erhalten. Sollte dennoch ein Eingriff in die Gehölze erfolgen, sind die Vogelschutzzeiten zu beachten (siehe Maßnahmen).

5.2 Geltungsbereich 1 Gebäude:

An der Gebäudeaußenseite bestehen einige Bereiche, die potenziell Quartiere für gebäudebewohnende Arten darstellen können. An der Gebäudefrontseite (Südost) besteht im unteren Bereich der Wandverkleidung durchgehend ein kleiner Überhangsbereich zwischen Fassade und Verkleidung, dieser scheint aber zu flach (<3 cm) um beispielsweise als Fledermausquartier dienen zu können. Darüber hinaus besteht an dieser Fassade ein Spaltbereich zwischen Supermarkt-Logo und Wandverkleidung. Durch die glatte Oberfläche der Wandverkleidung erscheint ein Hineinkriechen in diesen Bereich aber als schwierig und eine Nutzung durch Fledermäuse, auch wegen der Beleuchtung des Logos, unwahrscheinlich. Zudem wurden keine Spuren (Kot, Urin), die auf eine Nutzung dieses Bereichs hindeuten, gefunden. Die Lüftungsschlitze zum Dachbodenbereich unmittelbar unter dem Giebel sind engmaschig vergittert. Ebenso wie die Spaltbereiche unterhalb des Dachüberhangs am gesamten Gebäude. An den Kopfseiten des Gebäudes besteht am Dachabschluss, zwischen Dachziegel und Holzverkleidung durchgehend eine Nische, in der an der südlichen Gebäudeecke die Brutstätte eines Nischenbrüters (wahrscheinlich Hausrotschwanz) festgestellt wurde. Weitere Nachweise planungsrelevanter Arten gab es an der Gebäudeaußenseite nicht.

Der Dachbodenbereich ist Richtung Erdgeschoss isoliert. Auf dem Boden wurden in mehreren Bereichen Blätter gefunden sowie eine Feder eines juvenilen Hausrotschwanzes, was belegt, dass ein Zugang von außen besteht. Dieser liegt höchstwahrscheinlich an den Kopfseiten des Gebäudes unterhalb der Dachziegel. Das Dach selbst ist nicht isoliert. Die Dachziegel sind vom Innenraum lediglich durch eine Plane getrennt, die an einigen Stellen Löcher und Übergangsbereiche aufweist. Der Bereich zwischen Plane und Dachziegeln war zu großen Teilen nicht einsehbar. Im Dachboden bestehen an den vielen Holzbalken, die das Dachgerüst bilden, Spaltenbereiche, die potenziell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. An der Nordwest-Seite des Gebäudes wurde auf einem Holzbalken unmittelbar hinter der Außenverkleidung eine geringe Menge Fledermauskot festgestellt. Aufgrund des Kotfundes und der schlechten Einsehbarkeit eines großen Teils des potenziellen Fledermausquartiers unterhalb der Dachziegel (und vor dem Hintergrund, dass der Umbau an der Kopfseite des Gebäudes erfolgen soll und damit in jedem Fall eine der Einflugmöglichkeiten betrifft), sind Maßnahmen erforderlich (siehe Maßnahmen).

5.3 Geltungsbereich 2:

Auf dem Großteil der Fläche sind Rasengittersteine verlegt, die aktuell als Parkplatz genutzt werden. Die Zwischenräume der Gittersteine sind mit kleinerem Gesteinsmaterial aufgeschottert. Das nördliche Drittel des Geltungsbereichs stellt derzeit eine ausgepflasterte Einfahrt auf das angrenzende Betriebsgelände dar. Im Geltungsbereich bestehen keinerlei Strukturen, die von planungsrelevanten Arten genutzt werden könnten.

5.4 Geltungsbereich 3:

Auf der Fläche befindet sich aktuell eine intensiv gemähte Wiese. Darüber hinaus besteht in dem Bereich ein kleinerer Baum, der erhalten werden soll. Die Wiese weist keine Strukturen auf und bietet höchstens Potenzial als Nahrungshabitat z.B. für Brutvögel aus umliegenden Bereichen. Aufgrund der Kleinheit der Fläche und den ähnlich gut (weitere Wiesen) bzw. besser als Nahrungshabitat (Gärten, Felder) geeigneten umgebenden Bereichen, ist davon auszugehen, dass der Wegfall dieser Kleinfläche durch das Umfeld ausgeglichen werden kann.

6. Maßnahmen

6.1 Um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden sind im Zuge der Gebäudeerweiterung folgende Maßnahmen für Fledermäuse umzusetzen:

- Es ist sicherzustellen, dass die Einflugmöglichkeit in den Dachbereich an der südöstlichen Gebäudekopfseite auch nach Baumsetzung erhalten bleibt. Dazu können beispielsweise Fledermaus-Einlaufblenden in die Fassade integriert werden (z.B. Fa. Schwegler, Fledermauseinlaufblende 1FE).
- Der Eingriff in den Dachbereich ist zwischen 01.10. und 30.03. durchzuführen.
- Der Eingriff im Dachbereich ist unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.
- Vor Baumsetzung sind im räumlichen Zusammenhang (idealerweise am Gebäude selbst) mindestens vier Fledermausersatzquartiere (z.B. Fa. Schwegler, Fledermausfassadenquartier 1FQ) in mind. 3 m Höhe anzubringen. Auf eine freie Anflugmöglichkeit und die Vermeidung von direkter Beleuchtung ist zu achten.
- Um das Störpotenzial einzudämmen, ist, sofern möglich, während der Baumsetzung der übrige Dachbodenbereich vom Eingriffsbereich zu trennen (z.B. durch eine Plane).

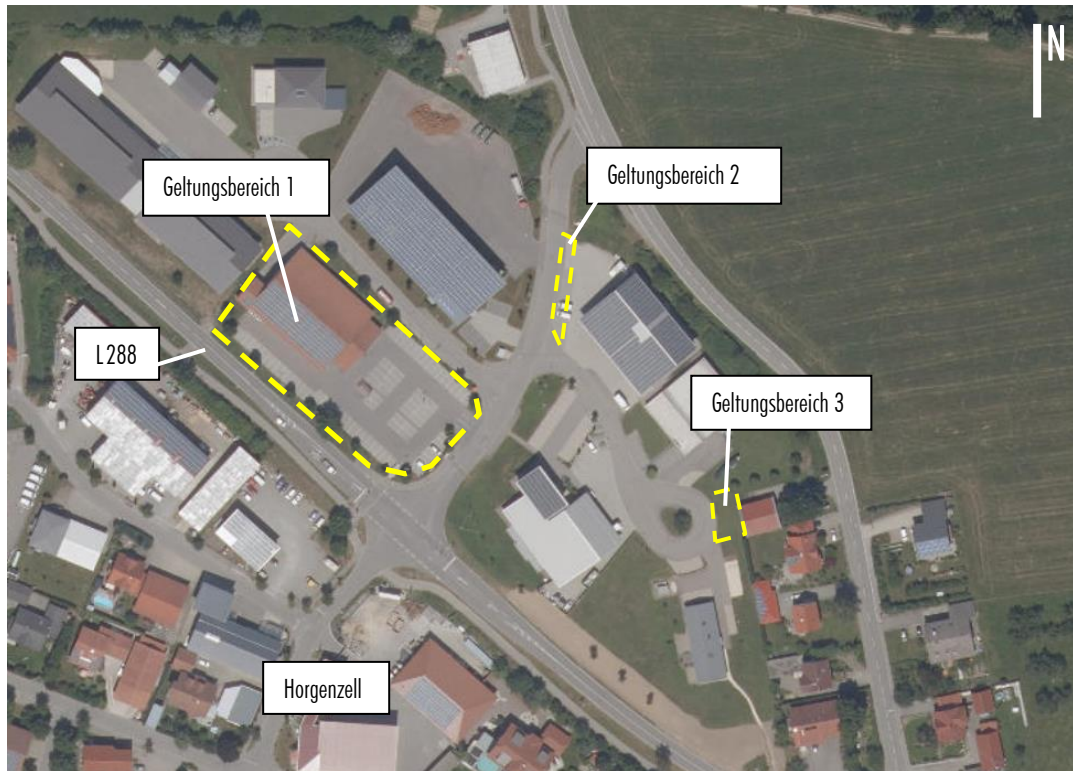
- 6.2 Als Ersatz für den Wegfall der Bruststätte des Hausrotschwanzes sind am Neubau zwei Nischenbrüter-Ersatzkästen (z.B. Nischenbrüterkasten der Fa. Strobel oder Nischenbrüterhöhle 1N der Fa. Schwegler) anzubringen oder in die Fassade zu integrieren.
- 6.3 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufelddräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.4 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

7. Fazit

- 7.1 Für eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung des Fledermausvorkommens im Gebäude sind grundsätzlich weitergehende Untersuchungen erforderlich. Da jedoch nur in Teile des Habitats eingegriffen wird, kann in diesem Fall auch die Umsetzung einer Kombination aus Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ausreichen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen (siehe 6.1).
- 7.2 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

i.A. Marc Skubski (M.Sc. Ökologie und Biodiversität)

Luftbild



Übersichtsluftbild der Geltungsbereiche (gelb, vereinfacht), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Südosten auf den Eingangsbereich des Netto-Marktes.



Blick von Südosten auf den Netto-Markt. Lage des bestehenden Hausrotschwanznests markiert (rot).



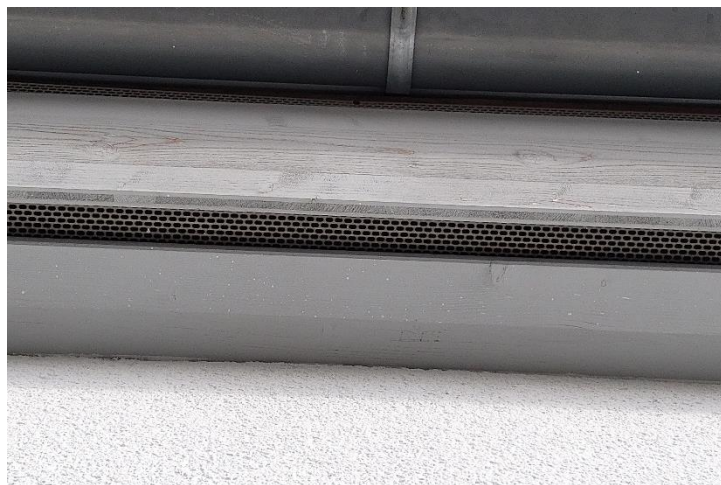
Nahaufnahme Nestbereich unter den Dachziegeln. Spaltbereich gleichzeitig Zugangsmöglichkeit zum Dachboden.



Nahaufnahme Südostfassade. Spaltbereich unterhalb der Gebäudeverkleidung und dem Marktlogo. Keine Spuren auf Nutzung durch relevante Arten.



Vergitterter Dachüberhang an Nordseite. Exemplarisch für die durchgehende Vergitterung dieses Bereichs am gesamten Gebäude.



Blick von Nordwest auf den Netto-Markt. Im Vordergrund Anlieferungsbereich mit Rampe (Rückseite).



Blick in den Anlieferungsbereich. Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten festgestellt.



Blick aus Richtung L 288 auf die südliche Gebäudeseite. Fenster vergittert. Potenzielle Zugänge in den Dachbereich durchgehen vergittert (s.o.).



Dachbodenbereich innen. Blickrichtung Südost. Abdeckung mit Plane oben und Isolation zum Erdgeschoss.



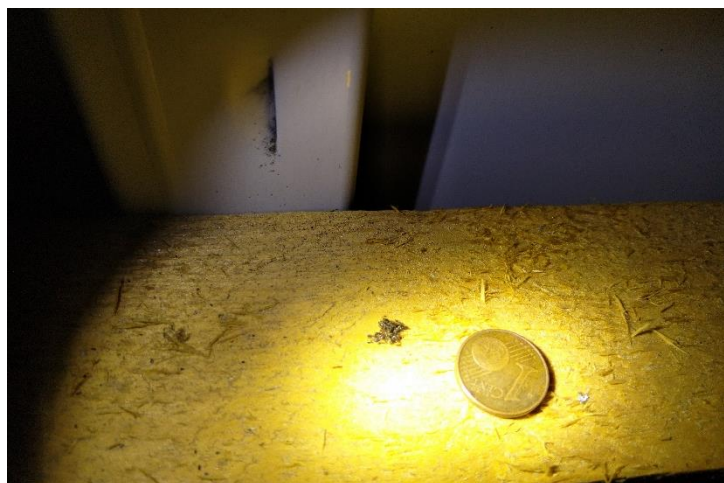
Nahaufnahme der Dachplane.



Blick unter die Dachplane. Großer Zwischenraum mit Nischen zwischen den einzelnen Balken.



Fledermauskot (nach Reibungstest) im nordwestlichen Bereich des Dachbodens.



Blick von Norden
auf den Geltungs-
bereich 2.



Blick von Osten auf
den Geltungsbe-
reich 3.

